

## Nichtamtlicher Theil.

### Aus dem Rheinisch-Westphälischen Kreisvereine.

Die Anfrage aus Süddeutschland in Nr. 2 d. Bl. wird wohl noch recht lange auf Antwort warten müssen, der Vorstand des Rheinisch-Westphälischen Kreisvereins kann dieselbe nicht besser bezeichnen, als der Fragsteller selbst: Die Statuten sind nur des Prunks wegen da; der Verein täuscht sich damit selbst, und versetzt darnach handelnde Leute in Miscredit.

Auf der Generalversammlung des Jahres 1850 wurde ein Mitglied des Vorstandes noch sehr zornig, als ihm sein Verkehr mit dem heiligen Borrömäus als den Statuten entgegen vorgeworfen wurde. Nach einer ziemlich heftigen Debatte, deren Resultat eine Maßregel war, welche, wie sich später zeigte, zu keinem Resultat führte, war die Generalversammlung harmlos genug, die heftig angegriffenen Vorstandsmitglieder von Neuem in den Vorstand zu wählen. Jetzt ist freilich nicht mehr zu erwarten, daß der heilige Borrömäus seinen Buchhandel einstelle, in der letzten Generalversammlung hat sich die Ansicht geltend gemacht, gegen einen in gesetzlicher Form gegründeten Verein, dessen Statuten Sr. Majestät selbst unter Beifallsbezeugung sanctionirten, sei wohl nicht aufzukommen. Sollte diese Sanction die Buchhandlungen nöthigen, ihm die eigene Nahrung vorzuwerfen?

Herr Klasing aus Bielefeld wurde noch für den, jede Wiederwahl ablehnenden Herrn K. Bädeler, in den Vorstand gewählt. Herr Klasing trat in der Generalversammlung des Jahres 1848 dem Kreisvereine für die Firma Velhagen und Klasing bei; damals sollten Schritte gethan werden, den Rabatt an Kunden abzuschaffen und die Buchhandlungen Münsters hatten sich bereits dahin geeinigt, durchaus keinen Rabatt an Private fortan zu bewilligen. Wahrscheinlich wäre der Plan ausgeführt und Einhaltung der Ladenpreise im Bezirk des Kreisvereins zum Gesetz gemacht worden, aber Herr Klasing widersprach so energisch, die Nachbarschaft der Hahn'schen Hofbuchhandlung für seine Firma als Grund anführend, daß es nochmals beim Alten blieb. Anstands halber hätte man von Velhagen und Klasing ein Opfer erwarten können, da es Durchführung einer zweckmäßigen Maßregel galt; statt dessen wurde der Wunsch sämtlichen Mitgliedern an das Herz gelegt, in ihrem Wirkungskreise den Rabatt so viel wie möglich zu beseitigen. In diesem Streben finden wir die Firma Velhagen & Klasing begriffen in Nr. 3 d. Bl. Daß Jemand ihren Kunden noch mehr Rabatt anbietet, als sie selbst, finden sie sie unanständig, warum aber soll 50 % Rabatt unanständiger sein, als 10 %?

Der Vorstand des Rheinisch-Westphälischen Kreisvereins zählt sonach mehrere, ich möchte sagen nur Mitglieder, die den Statuten offen entgegen getreten sind; kein Wunder, daß die Statuten in sehr geringem Ansehen stehen und daß die Generalversammlungen von Jahr zu Jahr schwächer besucht werden, wie die Berichte ausweisen.

Die oben erwähnten beiden Facta trugen sich auf ziemlich zahlreichen besuchten Generalversammlungen zu; ich glaube nicht, daß Jemand dieselben bestreiten wird; mein Name ist daher ganz gleichgültig und könnte nur Veranlassung geben, Fremdes in das Thema einzuflechten. Ich bitte daher die verehrliche Redaction des Börsenblattes, meinen Namen nicht zu nennen.

### Die Simion'sche Angelegenheit.

Die „Berichtigung“ des Herrn Polizei-Präsidenten von Berlin, in Nr. 16 dieser Blätter, auf die in Nr. 9 enthaltene Mittheilung über diese Angelegenheit, nöthigt den Verfasser der letzteren, wo es sich wie hier, um einen wichtigen Gegenstand im buchhändlerischen Verkehr handelt, doch zu einigen Erläuterungen. Derselbe bekennt

sich hiermit offen als ein, unserm hart bedrohten Collegen sehr nahestehender Freund, der gleich Allen, die Simion's persönlichen Charakter näher kennen gelernt, diesen, wie seine Ehrenhaftigkeit, seine Kenntnisse und sein eifriges Bemühen für die allgemeinen Interessen des Buchhandels, hochzuschätzen weiß. Bei alle dem habe ich die Angelegenheit in Rede mit möglichster Objectivität dargestellt und in der Mittheilung in Nr. 9 d. B.-Bl. es geradezu nicht verneint, ob Simion's Thätigkeit bei dem Unternehmen des Brennglas'schen Kalenders nicht gegen einen § des Preßgesetzes verstößen und ihn dafür eine vom Gesetze bestimmte Geldstrafe treffen möchte. Würde Simion vor den Straf-Richter gestellt — wir würden uns mit der Veröffentlichung des Spruches begnügen, und wüßten, daß dem etwa verletzten Gesetze sein Recht geworden! So aber ist Seitens der Polizei gegen ihn eingeschritten, wir wissen aus den Verhandlungen in der zweiten Kammer über den Claessen'schen Antrag, mit welchem Rechte; sein Geschäft ihm geschlossen, er mit der Entziehung der Concession bedroht! Es bedarf keiner Wiederholung, daß solche Maßregeln die Existenz aller preussischen Buchhändler auf das Schlimmste gefährden und es dürfte nicht unnütz sein, hierauf auf das Dringendste hinzuweisen!

Die Details der Angelegenheit, welche in der Berichtigung des Herrn Polizei-Präsidenten ausgeführt werden, dürfen wir bis auf einige Punkte hier übergehen; wir überlassen die Darlegung derselben unserm hart angegriffenen Freunde, dessen vollständiges Stillschweigen zur Zeit, über die Sache vom Buchhandel richtig gewürdigt werden wird; Simion wird seine Vertheidigung der Deffentlichkeit gegenüber führen, er wird sie ausführlich führen; heute kann er es noch nicht und auch die Gründe, weshalb er es nicht kann, wird er nicht verschweigen.

Die ganze Angelegenheit zerfällt, was die buchhändlerische Thätigkeit dabei betrifft, in zwei Theile, einmal Simion's Thätigkeit bei derselben als Mit-Verleger, und dann das Erscheinen von „Brennglas' Kalender“ unter dem Titel „der Prophet;“ beide Momente greifen in die allgemeinen buchhändlerischen Verhältnisse und verdienen eine Besprechung in diesen Blättern.

Brennglas' komischer Volkskalender ist erst seit dem Jahrgange 1849 ein gemeinschaftliches Unternehmen von Lenz in Hamburg u. Simion in Berlin. Die Jahrgänge 1846, 47 u. 48 sind im Verlage von Lenz in Hamburg erschienen und ist Simion an diesen notorisch gar nicht beteiligt gewesen. Die Jahrgänge 1851 u. 52 sind im Verlage von Lenz in Hamburg erschienen. Verleger eines Buches ist, dem Gesetze gegenüber, wer durch Nennung seines Namens auf demselben als Verleger sich selbst dazu bekennt und damit ausspricht, daß er die verlegerische Verantwortlichkeit übernimmt! Wir haben, namentlich in früherer Zeit, fast wöchentlich den Fall gehabt, daß ein preussischer Buchhändler ein Buch auf seine Kosten (außerhalb Preußen) herstellen ließ, es aber für gut fand, den Verlag einer nichtpreussischen Handlung zu übertragen, die durch Nennung ihrer Firma auf dem Buche, die verlegerische Verantwortlichkeit übernahm, während der Eigenthümer selbst, Versendung, Expedition etc. leitete und besorgte. Es ist das weder etwas Unerlaubtes noch Widersinniges. Denken wir uns einmal den umgekehrten Fall: ein nichtpreussischer Buchhändler beteiligt sich mit einem preussischen an einem Unternehmen, das mit der Firma des letzteren, d. h. in dessen Verlage, erscheint, oder ein nichtpreussischer Buchhändler läßt auf seine Kosten ein Buch in Preußen drucken und herstellen, und sein preussischer Commissionair übernimmt durch Nennung seiner Firma darauf, den Verlag, d. h. die verlegerische Verantwortlichkeit, der Inhalt des Buches wird nun